

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Ercheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Po-
sten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

27. Jahrgang.

N^o. 36.

Dienstag, den 23. März

1880.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte sollen

den 30. April 1880

die dem Kaufmann Gustav Adolf Siegel allhier und nun dessen Erben zugehörigen Haus-, Garten- und Wiesengrundstücke Nr. 142 des Katasters und Nr. 135 des Grund- und Hypothekenebuchs für Eibenstock, sowie Nr. 52 des Grund- und Hypothekenebuchs für Wildenthal, welche Grundstücke am 10. November 1879 und 12. Januar 1880 ohne Berücksichtigung der Oblasten und zwar das Haus mit Garten auf 17,750 Mark — Pf. und die Wiese nebst Theilen der abgebrannten Bretmühle, ohne Berücksichtigung der 10,840 Mark betragenden Brandschädenvergütung, auf 5000 Mark — Pf. gewürdet worden sind, notwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und im Rathhause anhängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.
Eibenstock, am 5. Februar 1880.

Königlich Sächs. Amtsgericht.

In Vertretung: Dr. Weiske, A. R.

B.

Grundstücksversteigerung.

Die Gustav Alban Brückner und Gen. zugehörigen in Oberstüppengrün
flur gelegenen Grundstücken, welche auf Fol. 104 und 156 des Grund- und Hypothekenebuchs für Oberstüppengrün, unter Nr. 106 im Brandkataster unter Nr. 729 a, 729 b, 674, 725, 819 und 806 im Flurbuche für Oberstüppengrün eingetragen sind, aus Gebäuden, Garten, Feld und Wiese bestehen, und ortsgerechtlich auf 3235 Mark tagirt worden sind, sollen unter dem im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, von denen hervorzuheben ist, daß von den Kaufgeldern 860 Mark auf den Kaufobjecten hypothekarisch stehen bleiben können, und der zehnte Theil der Erstehungsgelder vom Erstehet im Versteigerungstermine zu erlegen ist, am

2. April 1880, Vormittags 11 Uhr

an unterzeichneter Gerichtsstelle freiwilliger Weise versteigert werden.

Erstehungslustige werden hiermit zum Erscheinen im Termine aufgefördert. Die Versteigerungsbedingungen, sowie die Grundstücksbeschreibung können hier eingesehen werden, und wird Abschrift derselben gegen Erlegung der Copialien ertheilt.
Eibenstock, am 19. März 1880.

Das Königliche Amtsgericht.

Weiske.

Hbr.

Friede mit Rom.

In seinem Schreiben an den vormaligen Erzbischof von Köln hat Papst Leo XIII. nunmehr ein dem Staate bisher auf's Festigste bestrittenes Recht, das nämlich, zu den geistlichen Aemtern einer staatlich anerkannten Kirche nicht Feinde des Staates zuzulassen, anerkannt. Der Papst fügt sich im Princip der Forderung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 und will demzufolge dulden, daß die Candidaten, denen ein geistliches Amt übertragen werden soll, vor ihrer canonischen Einsegnung von den „Vorsteher der Diocesen“ der preussischen Regierung angezeigt werden.

Es ist zweifellos, daß wir mit dieser Wendung an einer wichtigen Etappe des großen Kampfes für und gegen die Kultur des heutigen Staates stehen, einer Etappe, die uns vielleicht zu einem Ruhepunkt, schwerlich aber schon zum Frieden in seiner ganzen Bedeutung führt, wiewohl dem ersten Schritt des Papstes zur Herbeiführung des Friedens auch die gleiche Concession der preussischen Regierung gegenüber gefolgt ist. Denn es sollen bereits über die durch das Schreiben des Papstes an den Erzbischof Melchers geschaffene Aenderung der kirchenpolitischen Lage vertrauliche Besprechungen zwischen den einzelnen Ministern stattgefunden haben. Das Staatsministerium soll sich demnächst mit der wichtigen Frage zu beschäftigen haben, inwieweit eine Aenderung einzelner, als besonders drückend betrachteter Bestimmungen der Culturkampfgesetze herbeizuführen sein wird. Diese Notiz findet ihre Bestätigung, wenn man die Auslassungen des Fürsten Bismarck bei der letzten parlamentarischen Soiree damit in Verbindung bringt, welche die Hoffnung auf ein Nachgeben der Curie durchschimmern ließen,

worauf dann die preussische Regierung ein weiteres thun werde, um zum Frieden mit Rom zu gelangen, ohne den Weg nach Canossa antreten zu müssen.

Betrachtet man dieses Nachgeben des Papstes an und für sich, so könnte man allerdings versucht sein, daran zu zweifeln, ob diese Concession in einer formalen Forderung Preussens irgendwelche Bedeutung haben könne. Anders liegt die Sache indessen, wenn man die historische Bedeutung dieses Schrittes ins Auge faßt. Gerade die Auffassung des früheren Papstes Pius IX., daß der Papst in kirchlichen Dingen vollständig Souverain sei, führte ihn zu einer Nichtachtung der Staatsgewalt, die sich ganz besonders darin ausdrückte, daß die Kirche nicht nötig habe, der Staatsregierung von Vorgängen innerhalb der Kirche Kenntniß zu geben. Diese Nichtachtung der Staatsgewalt, getragen von dem Dogma der Unfehlbarkeit, veranlaßten die Staatsregierung, dem hierarchischen Vorgehen der Curie ein Ende zu machen, was bekanntlich durch Erlass der Waigesetze geschah. Gerade die strenge Durchführung derselben von Seiten der Regierung konnte im Stande sein, den Frieden zwischen den beiden Gewalten herbeizuführen, wie er in der That schon in der nächsten Zeit zu erwarten ist. Wenn auch vorläufig freilich nur von einem Waffenstillstand die Rede sein kann, so steht doch sicher zu erwarten, daß diesem demnächst der definitive Friede folgen werde.

Tagesgeschichte.

— Die künftige Wehrkraft Deutschlands. Die Militärcommission des Reichstags hat die Militärvorlage

ihrem wesentlichen Inhalt nach angenommen, und da es keinem Zweifel unterworfen sein kann, daß der Reichstag den Beschlüssen der Commission in allen Hauptpunkten zustimmen wird, so mag es schon heute gestattet sein, einen flüchtigen Blick auf die Wehrkraft des deutschen Reichs zu werfen, wie dieselbe sich im Laufe der nächsten Jahre gestalten muß. — Die Reformation von 11 Infanterie-Regimentern und 40 Batterien setzt Deutschland in den Stand, 20 Linienarmee-corps innerhalb 8 bis 10 Tagen an seinen Grenzen zu concentriren; die Ausbildung der Ersatzreservisten erster Klasse verstärkt innerhalb drei Jahren die Zahl der kriegstüchtigen Soldaten um circa 150,000 Mann, liefert ihm also das Material, seine Infanterie-Regimenter auf die Stärke von vier Bataillonen zu bringen und aus diesem vierten Bataillon wiederum sechs neue Armee-corps zu formiren. Was ferner die Landwehr anlangt, so können die Regimenter der älteren preussischen Provinzen im Kriegsfalle sofort auf drei Bataillone gebracht werden, so daß selbst nach Abzug der zum Festungsdienst erforderlichen Bataillone aus der Landwehr zwölf Armee-corps hergestellt werden können. Hinter dieser Armee, die nicht weniger als 38 Armee-corps in sich schließt, stehen mehrere Hunderttausend Ersatzmannschaften und der Landsturm, der immerhin eine halbe Million kriegsgewandter Soldaten zählt. Diese Zahlen mögen uns die beruhigende Gewissheit geben, daß Deutschland trotz der gewaltigen militärischen Anstrengungen unserer Nachbarn seine Fähigkeit, nach mehreren Seiten hin gleichzeitig Front zu machen, nicht verlieren wird. Erwägen wir endlich, daß die Identität der deutsch-österreichischen Interessen ein zwingendes Motiv für Oesterreich-Ungar-

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist das 2. Stück vom laufenden Jahre erschienen.

Dasselbe enthält unter Nr. 5: Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1879 und 1880; vom 10. März 1880. Nr. 6: Bekanntmachung, den Wegfall einiger Bestimmungen des Lotterienplans für die Landeslotterie betreffend; vom 14. Februar 1880. Nr. 7: Bekanntmachung, eine Anleihe des Actienvereins für Gasbeleuchtung der Stadt Grimmitzschau betreffend; vom 20. Februar 1880. Nr. 8: Gesetz, den Umtausch der abgestempelten Greiz-Brunner und Gößnitz-Grazer Eisenbahnactien gegen Schuldverschreibungen der dreiprocentigen Rentenanleihen von den Jahren 1876 und 1878 betreffend; vom 28. Februar 1880. Nr. 9: Verordnung, die Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Zuwoerhandlungen gegen Strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften betreffend; vom 6. März 1880. Nr. 10: Finanzgesetz auf die Jahre 1880 und 1881; vom 8. März 1880. Nr. 11: Verordnung, die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1880 und 1881 betreffend; vom 8. März 1880. Nr. 12: Gesetz, einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1878 und 1879; vom 5. Juli 1878 betreffend; vom 9. März 1880. Nr. 13: Gesetz, die Benutzung der Altersrentenbank zu Erwerbung von Renten für die Hinterlassenen der am 1. Dezember 1879 in Zwickau verunglückten Bergleute betreffend; vom 9. März 1880. Nr. 14: Gesetz, einige weitere Abänderungen des Gesetzes vom 13. November 1876 über die Erbschaftsteuer betreffend; vom 9. März 1880. Nr. 15: Gesetz, die Erhöhung der in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu erhebenden Gerichtsgebühren betreffend; vom 11. März 1880 und liegt an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.
Eibenstock, am 18. März 1880.

Der Stadtrath.

No. 1.

Bekanntmachung.

Nachdem die zehrer in Sofa wohnhaft und practisch thätig gewesene Hebamme

Frau Ida Laura Baumgarten

sich in hiesiger Stadt niedergelassen hat und heute in Pflicht genommen worden ist so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Johanngeorgenstadt, am 19. März 1880.

Der Stadtrath.

Sarfert.